



III. Das von Ihnen genutzte Lichtbild wurde und wird von unserem Mandanten insbesondere im Rahmen seiner Pressearbeit für die Islamische Religionsgemeinschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Präsident unser Mandant ist, benutzt, was Sie unschwer durch aufrufen der Internetpräsenz dieser Körperschaft unter <http://www.islamischereligionsgemeinschaft.org> ohne Weiteres verifizieren können.

IV. Durch Ihr Verhalten haben Sie das Urheberrecht unseres Mandanten verletzt.

1. Durch Ihr Verhalten liegt ein Verstoß gegen §§ 72 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 5, 19a UrhG vor. Vor Verwendung urheberrechtlich geschützter Lichtbilderwerke durch Andere muss die Genehmigung des Rechtsinhabers eingeholt und gegebenenfalls eine Lizenzgebühr beglichen werden. Sie hatten jedoch keine Genehmigung zur Nutzung dieses Lichtbilds durch unseren Mandanten. Somit steht unserem Mandanten ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zu.

Wir haben Sie daher namens und in Vollmacht unseres Mandanten aufzufordern, das vorgenannte Lichtbildwerk umgehend nach Zugang dieser Aufforderung

**aa) zu entfernen**

**und**

**bb) unwiderruflich zu löschen.**

2. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen § 13 UrhG vor. Nach § 13 UrhG, der auch für Lichtbilder zur Anwendung kommt. Danach hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Urheber, dessen Lichtbilder im Internet gemäß § 19 a UrhG zu Werbezwecken genutzt wird, hat einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft und ist deshalb zu nennen, denn nur auf diese Weise ist die Anerkennung der Urheberschaft in der Öffentlichkeit gewährleistet (vgl. Bullinger, in Wandtke/Bullinger, § 13 Rdn. 1).

Eine solche Nennung ist allerdings nicht erfolgt.

V. Durch die Verletzung des Urheberrechts unseres Mandanten wird eine Wiederholungsgefahr indiziert. Zur Vermeidung sofortiger gerichtlicher Schritte geben wir Ihnen Gelegenheit, die in der **-Anlage 2-** beigefügte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis spätestens zum

**22.01.2010 12.00 Uhr MEZ,**

hier eingehend, abzugeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr in ausreichender Weise beseitigt. Zur Fristwahrung genügt ein Fax vorab, wenn das Original unverzüglich folgt. Sollten Sie diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, werden wir unserem Mandanten raten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

VI. Zudem verlangt unser Mandant Auskunft von Ihnen darüber, inwieweit Sie dieses Lichtbild neben Ihrer oben genannten Verletzung bis zum heutigen Tage genutzt haben, worauf dieser gemäß § 101 a UrhG einen Anspruch hat. Insbesondere teilen Sie bitte mit, seit wann Sie diese Fotos unseres Mandanten benutzen und ob Sie diese unter Umständen an Dritte weitergegeben haben.

VII. Gemäß § 97 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 UrhG sind Sie weiter zum Schadenersatz für die unberechtigte Benutzung des Bildwerks und der Nichtnennung des Urhebers verpflichtet. Der konkrete Schaden kann jedoch erst nach Auskunftserteilung konkret berechnet werden.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist unser Mandant ausnahmsweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dazu bereit, die Angelegenheit durch Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes für die unerlaubte Verwendung des Lichtbildes zu beenden. Dafür ist für jede Verwendung des urheberrechtlich geschützten Lichtbildes nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine Schadensersatzforderung in Höhe von **1000 €** anzusetzen. Bei dem Schadensersatzanspruch ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Recht des Urhebers auf Namensnennung gemäß § 13 UrhG verletzt wurde, der mit einem Aufschlag in Höhe von **1000 €** zu bewerten ist. Aus dem Vorstehenden ergibt sich somit eine Gesamtschadensersatzforderung in Höhe von

**2.000 €**

ergibt.

Dieses außergerichtliche Vergleichsangebot gilt ebenfalls nur bis zum

**22.01.2010 12.00 Uhr MEZ.**

Sofern eine außergerichtliche Einigung nicht zustande kommt, werden wir unserem Mandanten raten müssen, die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen. Der Schadensersatz wird dann konkret berechnet. Bei dieser Berechnung wird die Lizenzgebühr erhoben, die beim ordnungsgemäßen Erwerb entstanden wäre. Der Schaden wird im Wege der Lizenzanalogie ermittelt, das heißt, es wird ein Lizenzvertrag zwischen Ihnen und unserem Mandanten fingiert.

VIII. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass durch Ihr Verhalten der Straftatbestand des § 106 UrhG erfüllt ist, der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Der hier geltend gemachte Schadensersatz betrifft nur die zivilrechtlichen Ansprüche unseres Mandanten.

IX. Sollten Sie die genannten Fristen einhalten, die komplette Zahlung leisten und die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung innerhalb der genannten Frist abgeben, so wäre unsere Mandantin bereit, auf eine strafrechtliche Verfolgung vollumfänglich zu verzichten.

C. Durch unsere Tätigkeit sind unserem Mandanten Kosten entstanden.

I. Hinsichtlich der urheberrechtlichen Abmahnung sind Sie gemäß den §§ 677 ff. BGB zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet. Dem Anspruch liegt der Gedanke zugrunde, dass es Ihrem Interesse entspricht, von der rechtlichen Beurteilung Ihres rechtswidrigen Handelns in Kenntnis gesetzt zu werden, um dadurch einen teuren urheberrechtlichen Prozess zu verhindern (vgl. BGH GRUR 1973 S. 384 f.; LG Köln, Urteil vom 18.07.2007, Az.: 28 O 480/06).

II. Die unserem Mandanten entstandenen Kosten in Form von Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für die außergerichtliche Tätigkeit (Abmahnung, Unterlassungserklärung) berechnen sich diese nach §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG. Hiernach berechnen sich die Rechtsanwaltsgebühren nach Gegenstandswert und einem Gebührensatz, der vom Umfang der Tätigkeit abhängig ist. Als Gegenstandswert setzen wir für die unbefugte Nutzung des Bildwerks einen Gegenstandswert von 10.000 € an und für Auskunftsanspruch einem Gegenstandswert von 5.000 €. Als Gebührensatz wird zunächst die Mittelgebühr aus dem laut Gesetz bestehenden Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 2,5 in Höhe von 1,3 Gebühren angesetzt.

III. Die Gesamtkosten für unsere Tätigkeit berechnen Sie daher wie folgt:

Position	VV-Nummer	Gebührentext	Betrag
1	2300	1,3 Geschäftsgebühr aus 15.000 €	735,80 €
2	7002	Post- und Telekommunikationspauschale	20,00 €
		Summe netto	755,80 €
3	7008	zzgl. 19 % MwSt	143,60 €
<b>Summe netto</b>			<b>899,40 €</b>

D. Wir haben Sie daher ebenfalls aufzufordern, die Schadensforderung in Höhe von **2.000 €** in Verbindung mit den Kosten unserer Inanspruchnahme in Höhe von **899,40 €**, also insgesamt **2.899,40 €**, bis spätestens zum

**29.01.2010,**

auf das genannte Konto unserer Kanzlei anzuweisen. Wir haben Geldempfangsvollmacht. Dabei ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben, da ansonsten eine Zuordnung nicht möglich ist.

D. Sollten Sie die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir die Ansprüche unseres Mandanten **ohne weitere Vorwarnung gerichtlich gegen Sie geltend machen**. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Sie die beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht, nur unvollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht abgeben oder die geltend gemachten Beträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wisuschil & Partner - Rechtsanwälte; vertreten durch:

Thomas R. M. Sachse  
Rechtsanwalt

## **Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung**

Herr Prof. Dr. Heinz Gess, Barenhorst 71, 33824 Werther  
**-Schuldner-**

verpflichtet sich gegenüber

Herr Professor h. c. Dr. jur. Abdurrahim Vural, Xantener Str. 8, 10707 Berlin  
**- Gläubiger-**

zu Folgendem:

1. Der Schuldner wird es ab sofort unterlassen, das Lichtbild:



welches den Gläubiger persönlich in einem grauen Anzug zeigt und dessen Urheberrecht bei dem Gläubiger liegt, ohne Zustimmung des Inhabers der Nutzungsrechte und/oder Urheberrechte im Internet oder sonstiger Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, öffentlich zu verbreiten und/ oder zu verwerten und/oder wiederzugeben sowie öffentlich verbreiten und/oder verwerten und/oder wiedergeben zu lassen.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter 1. bezeichnete Unterlassungsverpflichtung verpflichtet sich der Schuldner an die Gläubigerin unter Ausschluss der Einrede der rechtlichen Handlungseinheit eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.100 € zu bezahlen.

3. Der Schuldner verpflichtet sich ferner, der Gläubigerin für die Verletzung des Urheberrechts einen Schadensersatz in Höhe von 2.000 € zu bezahlen.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Schuldner die Kosten der Inanspruchnahme der **WISUSCHIL & PARTNER** Rechtsanwälte, Äußere Oberaustraße 20, 83026 Rosenheim aus einem Gegenstandswert von 15.000 € in Höhe des 1,3fachen Satzes der Geschäftsgebühr zuzüglich der Auslagen, also in Höhe von 899,40 €, zu erstatten.

5. Der Gesamtbetrag aus den vorstehenden Nummern 3. und 4. in Höhe von 2.899,40 € ist einzuzahlen auf das Konto der Bevollmächtigten des Gläubigers, der Rechtsanwaltpartnerschaft **WISUSCHIL & PARTNER** Rechtsanwälte (Kontonummer 659 261 120) bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70).

Werther, den.....

.....  
Prof. Dr. Heinz Gess (kritiknetz.de)